

Richtlinie für die Durchführung einer elektronischen Plagiatsprüfung

vom 9. Oktober 2013

(zuletzt geändert gemäß Senatsbeschluss vom 8. Oktober 2014)

Präambel

Eine elektronische Plagiatsprüfung dient der Qualitätssicherung unseres Promotionswesens. Der Senat ist davon überzeugt, dass die Promovierenden an der Bucerius Law School die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einhalten. Die Plagiatsprüfung ist deshalb in erster Linie als ein Qualitätssiegel zu verstehen. Die Aussagekraft der Prüfung ist begrenzt. Dies liegt nicht nur daran, dass wichtige juristische Datenbanken (z.B. Beck-Online) nicht in die Prüfung einbezogen sind, sondern auch daran, dass nur wortwörtliche Zitate erfasst werden. Sie ist weder in positiver noch in negativer Hinsicht aussagekräftig. Zu jeder Arbeit wird ein Prüfbericht angefertigt, in dem sämtliche Textstellen der Arbeit aufgelistet sind, zu denen sich ein wortwörtliches Pendant in einer elektronischen Quelle findet, sowie die Angabe der elektronischen Quelle. Anhand dieser Informationen lässt sich prüfen, ob insoweit Zitationsfehler vorliegen. Fehlt es an fragwürdig erscheinenden Übereinstimmungen oder an einem Zitationsfehler, lässt sich daraus nicht schließen, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Übrigen eingehalten wurden. Umgekehrt lässt sich aus einem Zitationsfehler nicht auf eine Plagiatsabsicht schließen. Die Gutachter müssen ihr eigenes Urteil über die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis fällen und begründen. Der Prüfbericht besitzt dafür keine indizielle Kraft. Es handelt sich um ein bloßes Hilfs- und Informationsmittel.

Eingedenk dieser Vorbemerkung und um der Gefahr einer unberechtigten Nachrede im Hinblick auf die elektronische Plagiatsprüfung zu begegnen und ein transparentes Überprüfungsverfahren zu gewährleisten, hat der Senat der Bucerius Law School am 9. Oktober 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

Verfahrensregeln für die elektronische Plagiatsprüfung

- 1.1 Jede zur Promotionsprüfung eingereichte Dissertation wird mit Hilfe einer Plagiatssoftware auf wörtliche Übereinstimmungen mit anderen Texten überprüft.
- 1.2 Die Überprüfung wird von einer Stelle der Bucerius Law School (Prüfstelle) vorgenommen, die personell von der für Promotionsangelegenheiten zuständigen Stelle (Promotionsstelle) getrennt ist.
- 2.1 Die Promotionsstelle speichert die auf einem Datenträger eingereichte Dissertation auf einem nur ihr und der IT zugänglichen Speicherplatz (ausschließlicher Speicherplatz). Sie anonymisiert die elektronische Fassung, indem sie ihr eine zufällige fünfstellige Kennziffer als Dateiname zuordnet. Es ist Sache des Promovierenden, darauf zu achten, dass der auf dem Datenträger eingereichte Dissertationstext keine Namensangabe auf dem Titelblatt enthält.
- 2.2 Die anonymisierte Datei wird auf einem gemeinsamen Speicherplatz abgelegt. Auf ihn können ausschließlich Promotionsstelle, Prüfstelle und IT zugreifen.
- 3.1 Die Prüfstelle überprüft die Datei mit Hilfe der Plagiatssoftware. Dabei wird sichergestellt, dass die Datei keinem in einer Weise zugänglich gemacht wird, die eine inhaltliche Verwertung der Dissertation erlaubt.
- 3.2 Die Prüfstelle druckt den Prüfbericht aus und übermittelt diesen der Promotionsstelle. Das elektronische Dokument wird auf dem gemeinsamen Speicherplatz abgelegt. Weitere vorhandene Dateien des Prüfberichts oder der Dissertation werden gelöscht.
- 4.1 Die Promotionsstelle legt den elektronischen Prüfbericht auf ihrem ausschließlichen Speicherplatz ab und löscht das Dokument sowie die Dissertation auf dem gemeinsamen Speicherplatz.
- 4.2 Der ausgedruckte Prüfbericht wird mit einem Dissertationsexemplar an die Gutachter und an den Promovierenden weitergereicht.
5. Die Plagiatsprüfung und ihre Ergebnisse sind von allen Hochschulmitgliedern vertraulich zu behandeln.
6. Das elektronische Plagiatsprüfungsverfahren beginnt mit Einreichen der zwei Exemplare der Dissertation und des Datenträgers. Das Verfahren soll zum Zeitpunkt der Bestellung der Gutachter abgeschlossen sein. Der Prüfbericht kann ausnahmsweise an den Erstgutachter nachgereicht werden, wenn sich so eine Verlängerung des Promotionsverfahrens verhindern lässt.